



Infoblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter

Oft erhalten wir Reklamationen, dass Hundehalter ihren Pflichten nicht nachkommen.

Hundehalter müssen nach den bestehenden Vorschriften Regeln beachten:

Polizeireglement der Gemeinde Tägerig, §30:

- 1 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- 2 Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, im Wald (Ausnahmen des Jagdrechts bleiben vorbehalten), sowie auf Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielflächen und Grundwasserschutzzonen S1 und S2 müssen die Hunde an der Leine geführt werden.
- 3 Das Mitführen von Hunden in Friedhöfen und in öffentlichen Gebäuden ist verboten. Ausgenommen: Blindenhunde, Polizeihunde und Hilfhunde (Le Copain).

Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und fremde, private Grund nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Hundekot ausnahmslos mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen ROBIDOG-Behältern zu entsorgen.

Die Hundekotbeutel müssen korrekt aus dem ROBIDOG-Behälter gezogen werden, damit der nachfolgende Sack ebenfalls aus der Öffnung ragt.

So ist es richtig:



① Beutel gerade herausziehen

② Oben halten, unten abreißen.
Der Nächste wird Ihnen dankbar sein.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Busse bestraft.

Hunde sind Träger des gefürchteten Neospora canis Krankheitserregers. Dieser verursacht bei Kühen Totgeburten und das ist für den Landwirt nicht nur ein finanzieller Schaden! Wichtig ist, den Kot auf den Wiesen gut aufzunehmen.

Ein Dank gehört allen Hundehaltern, die ihre Pflichten wahrnehmen, den Kot sauber aufnehmen und diesen in den dafür aufgestellten ROBIDOG-Behältern entsorgen!

Die Hundehalter werden freundlich gebeten, der Umwelt und Natur in Tägerig Sorge zu tragen und Rücksicht gegenüber der Bevölkerung zu nehmen.

Vielen Dank!

Gemeinderat Tägerig